

VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Aktenzeichen: 5 A 54/02 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **Günter S**

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Valerius & Menke,
Wilhelm-Kütz-Straße 15, 06108 Halle - 156/99S01 -

g e g e n

den **Vermessungsingenieur**

F

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Angela Heimbach,
Rudolf-Breitscheid-Straße 12, 06249 Mückeln -

beigeladen: Frau **Bärbel B**

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lutz Reuscher,
Sangerhäuser Straße 18, 06295 Lutherstadt Eisleben -

w e g e n

Grenzfeststellung und Abmarkung.

Das Verwaltungsgericht Halle - 5. Kammer - hat auf die mündliche Verhandlung vom
07. Februar 2002 durch den Richter am Verwaltungsgericht Geiger, die Richterinnen

am Verwaltungsgericht Mengershausen und Blaurock sowie die ehrenamtliche Richterin Baumann und den ehrenamtlichen Richter Barthel für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die jeweilige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer von dem Beklagten durchgeführten Grenzfeststellung und Abmarkung.

Auf Antrag des Klägers führte der Beklagte die Liegenschaftsvermessung zur Grenzfeststellung und Abmarkung der Grenze zwischen dem im Eigentum des Klägers befindlichen Flurstück 486/154 und dem im Eigentum der Beigeladenen befindlichen Flurstück 154/3 der Flur 5 in der Gemarkung S durch. Am 21. Januar 1998 fand der (erste) Grenztermin statt.

Gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten legte die Beigeladene fristgemäß Widerspruch ein, dem das Katasteramt Halle durch Widerspruchsbescheid vom 17. Juni 1998 teilweise stattgab. Zur Begründung führte das Katasteramt Halle aus, dass der von dem Beklagten bei der Vermessung zugrundegelegte Fortführungsriss vom 05. November 1975 im Bereich der ermittelten Grenze nicht korrekt sei. Der Beklagte habe die Verwaltungsakte vom 21. Januar 1998 aufzuheben und

einen neuen Grenztermin durchzuführen. Bei der Grenzermittlung sei das Feldbuch vom 14. November 1892 zu berücksichtigen.

Am 24. August und 28. Oktober 1998 erfolgte durch den Beklagten eine Ergänzungsvermessung. In einem weiteren, am 30. November 1998 durchgeführten Grenztermin nahm der Beklagte die im Grenztermin vom 21. Januar 1998 gesetzten Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung bezüglich des Grenzverlaufs zwischen dem Flurstück 486/154 und dem Flurstück 154/3 zurück. Gleichzeitig wurde die bezeichnete Grenze neu festgestellt und abgemarkt.

Den hiergegen fristgemäß eingelegten Widerspruch des Klägers wies das Katasteramt Halle mit Widerspruchsbescheid vom 18. Juni 1999 im Wesentlichen mit der Begründung zurück, dass der Beklagte bei der Grenzermittlung am 16. Dezember 1997 das Feldbuch von 1892 nicht ausreichend gewürdigt habe und stattdessen den Grenzverlauf vorwiegend nach den Vermessungszahlen der fehlerhaften Vermessung von 1975 ermittelt habe. Die Liegenschaftsvermessung aus dem Jahre 1975 sei mit einem Aufnahmefehler behaftet, da in dieser Messung der Grenzverlauf geradlinig entgegen den alten Unterlagen festgelegt worden sei. Die Messung von 1892, bei der die Flurstücke 486/154 und 485/154 (jetzt 154/3 und 154/4) entstanden seien, weise dagegen eindeutig einen „Knickpunkt“ auf. Durch den Aufnahmefehler sei die geometrische Form des Flurstücks verändert und damit aufgrund der Verbindung zum Grundbuch eine rechtunwirksame Eigentumsänderung vorgenommen worden.

Am 19. Juli 1999 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen vorträgt: Der Beklagte habe nicht berücksichtigt, dass anlässlich der Vermessung im Jahre 1975 deutlich zum Ausdruck gebracht worden sei, dass auf den genauen Austausch der Grundstücksflächen verzichtet werde. Demgemäß seien die festgestellten Grenzen anerkannt worden. Auch habe seit dem Jahre 1975 keine Beanstandung dieser Vermessung vorgelegen. Die Vermessung aus dem Jahre 1892 könne auch deshalb nicht Grundlage der nunmehr angegriffenen Vermessung sein, weil insofern ein Fall der Ersitzung vorliege.

Die Vermessung sei auch fehlerhaft erfolgt: Bei der Vermessung im Jahre 1975 sei das Maß der Grenzpunkte B und C mit 12,38 cm bestätigt worden. Hierbei handele

es sich um dasselbe Maß, das bei der Grenzfeststellung im Jahre 1930 festgestellt worden sei. Bei der nunmehr durch den Beklagten vorgenommenen Vermessung sei jedoch nie der Grenzstein B gesucht worden. Bei der Gesamtlänge zwischen den Grenzpunkten D und B habe die Vermessung aus dem Jahre 1930 ein Maß von 43,9 m ergeben, welches im Jahre 1975 bestätigt worden sei. Im Unterschied dazu ergebe sich bei der Vermessung des Beklagten ein Maß von 44,15 m.

Erstaunlich sei ferner, dass sich der Beklagte zwar bei der Feststellung des Knickes auf die Meterangaben der Vermessung aus dem Jahre 1892 stütze, aber die im Übrigen vorhandenen Meterangaben ignoriere.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 30. November 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Katasteramtes Halle vom 18. Juni 1999 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die Grenze zwischen den Flurstücken 486/154 und 154/3 der Flur 5 der Gemarkung S gemäß dem Bescheid des Beklagten vom 21. Januar 1998 festzustellen,

sowie die Hinzuziehung seines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus: Das Feldbuch vom 14. November 1892 weise zwischen den Flurstücken 486/154 und 485/154 einen deutlichen „Knick“ auf. Bei der am 24. Oktober 1922 durchgeführten Verhandlung sei die streitgegenständliche Grenze nicht näher untersucht worden. Hinsichtlich der Grenze zwischen dem Flurstück 486/154 und dem nördlich gelegenen Flurstück 391/153 sei festgestellt worden, dass der im Punkt N (heute 34 genannt) vorhandene Stein in einer

Tiefe von 0,5 m schief liegend vorgefunden worden sei. Allein diese Tatsache rechtfertige Messungsunterschiede zu den später durchgeführten Grenzfeststellungen. Im Jahre 1930 sei beabsichtigt gewesen, einen Flächentausch zwischen den Eigentümern der Flurstücke 485/154 und 388/155 durchzuführen. In der Grenzverhandlung vom 05. November 1975 sei festgestellt worden, dass die für den Flächentausch gebildeten Flurstücke in das Kataster übernommen worden seien, eine notarielle Vereinbarung jedoch fehle. Auf die Wiederherstellung der alten Grenzpunkte A (33) und B (23) sei verzichtet worden, da sie in Zukunft gegenstandslos würden. Die neue Teilgrenze sei an den Punkten 1 (27) und 2 (32) mit zwei Grenzsteinen vermarktet worden. Der neue Grenzpunkt 2 sei in die Linie R (30) und S (16) eingebunden worden. Dabei sei der Knickpunkt (31) nicht berücksichtigt worden, so dass der Grenzpunkt 2 (22) falsch gesetzt worden sei.

Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat in der mündlichen Verhandlung Beweis erhoben über die am 05. November 1975 durchgeführte Vermessung durch Vernehmung des Vermessungstechnikers Gerhard Schesny als Zeugen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten vom 30. November 1998 sowie der Widerspruchsbescheid des Katasteramts Halle vom 18. Juni 1999 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage für die von dem Beklagten durchgeführte Grenzfeststellung und Abmarkung ist § 16 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA) vom 22.05.1992 (GVBl. LSA S. 362) i. d. F. der Änderung vom 21.11.1997 (GVBl. S. 1018) i. V. m. den §§ 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) vom 24.06.1992 (GVBl. LSA S. 569). Nach diesen Vorschriften hat die Katasterbehörde den örtlichen Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag festzustellen (Grenzfeststellung) und die festgestellten Flurstücksgrenzen in ihren Berechnungspunkten zu kennzeichnen (Abmarkung). Dazu überträgt die Katasterbehörde die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit, wobei übertragener und örtlicher Grenzverlauf (vorhandene Grenzmarken, Grenzeinrichtungen) zu vergleichen sind.

Dies ist vorliegend durch den Beklagten ohne Rechtsfehler erfolgt.

Die Kammer ist nach Anhörung der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass der Beklagte die Grenze zwischen dem Flurstück des Klägers (486/154) und dem der Beigeladenen (154/3) nach sachverständigem Ermessen (§ 4 Abs. 1 DVO VermKatG LSA) zutreffend festgestellt hat.

Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung für das Gericht nachvollziehbar dargelegt, dass er den Grenzverlauf zwischen den bezeichneten Flurstücken des Klägers und der Beigeladenen anhand der im Jahre 1892 durchgeführten Liegenschaftsvermessung unter Berücksichtigung der in den Grenzverhandlungen vom 24. Oktober 1922 bzw. 09. Dezember 1930 gesetzten Grenzsteine ermittelt hat.

Bei der Grenzverhandlung im Jahre 1892 (vgl. Feldbuch vom 14. November 1892) sind erstmals die Flurstücke 485/154 (jetzt 154/3 und 154/4) und das Flurstück 486/154 gebildet worden. Der Verlauf der streitgegenständlichen Grenze zwischen den genannten Flurstücken ist im Feldbuch von 1892 durch drei Grenzsteine mit einem „Knick“ dargestellt worden.

Bei der am 24. Oktober 1922 durchgeführten Grenzverhandlung ist die streitgegenständliche Grenze nicht näher untersucht worden. In dem Feldbuch von 1922 ist nur der westlich gelegene Grenzstein der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 486/154 zeichnerisch dargestellt worden. Ausweislich der Niederschrift der Grenzverhandlung vom 24. Oktober 1922 ist der im Punkt N (nunmehr 34) vorhandene Stein - der bei der streitgegenständlichen Messung nicht gefunden wurde - in einer Tiefe von 0,5 m schief liegend aufgefunden worden.

Gegenstand der am 09. Dezember 1930 durchgeführten Grenzverhandlung ist die Durchführung eines Flächentauschs zwischen den Eigentümern des Flurstücks 485/154 und des südlich davon gelegenen Flurstücks 388/155 gewesen. Ausweislich der Niederschrift über die Grenzverhandlung am 09. Dezember 1930 ist anlässlich der Vermessung festgestellt worden, dass der Verlauf der streitgegenständlichen Grenze örtlich nicht erkennbar ist. Darüber hinaus sind die Beteiligten darauf hingewiesen worden, dass die Gerade zwischen den Punkten R und S nicht die rechtliche (restliche (?)) Grenze ist. Weiter ist in der Niederschrift vermerkt worden, dass „der von Ho in den 90er Jahren gesetzte Zwischenstein (jetzt 31) ... von Herrn Friedrich Se entfernt worden ist, als er noch Eigentümer der beiden ... (Flurstücke) war.“

Die am 05. November 1975 durchgeführte Liegenschaftsvermessung findet bei der Feststellung des Grenzverlaufs zwischen den Flurstücken 486/154 und 154/3 entgegen der Auffassung des Klägers keine Berücksichtigung, denn bei der Grenzverhandlung am 05. November 1975 ist der Verlauf der streitgegenständlichen Grenze fehlerhaft ermittelt und dadurch der Grenzpunkt 2 (22) falsch gesetzt worden.

Gegenstand der am 05. November 1975 durchgeführten Grenzverhandlung sind die Verschmelzung der Flurstücke 724/154 und 723/154 zu dem Flurstück 154/1 sowie die Verschmelzung der Flurstücke 726/155 und 725/155 zu dem Flurstück 154/2 und gleichzeitig die Zerlegung der gerade neu gebildeten Flurstücke in die Flurstücke 154/3 und 154/4 (bisher 154/1) bzw. 154/5 und 154/6 (bisher 154/2) gewesen.

Im Zuge der Vermessung ist die neue Teilgrenze zwischen den Flurstücken 154/5 und 154/6 einerseits und den Flurstücken 154/3 und 154/4 andererseits an den Punkten 1 (27) und 2 (32) mit zwei Grenzsteinen vermarktet worden, wobei der neue Grenzpunkt 2 in die Linie zwischen den Punkten 30 und 16 eingebunden worden ist.

Der Vermesser hat dabei den „Knickpunkt“ (31) irrtümlich nicht berücksichtigt, so dass der Grenzpunkt 2 (22) falsch gesetzt worden ist.

Entgegen der Auffassung des Klägers sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die an der Grenzverhandlung vom 05. November 1975 beteiligten Grundstückseigentümer den Verlauf der streitgegenständlichen, in dem Feldbuch von 1892 nachgewiesenen Grenze bewusst verändern und den sogenannten „Knickpunkt“ aufheben wollten. Aus der Niederschrift der Grenzverhandlung vom 05. November 1975 lässt sich nicht entnehmen, dass der Verlauf der Grenze zwischen den Flurstücken 486/154 einerseits und den Flurstücken 154/3 bzw. 154/4 andererseits geändert worden ist, zumal der Verlauf dieser Grenze - wie oben bereits ausgeführt - nicht Gegenstand der Grenzverhandlung vom 05. November 1975 gewesen ist. Auch konnte der Grenzverlauf ohne Zustimmung des bei der Grenzverhandlung nicht anwesenden Klägers als Eigentümer des Flurstücks 486/154 nicht rechtsverbindlich geändert werden. Der Zeuge Gerhard Sch. der die Grenzverhandlung im Jahre 1975 durchgeführt hat, hat in der mündlichen Verhandlung bestätigt, dass er nicht angenommen habe, dass die Grenze zwischen den Flurstücken 486/154 und dem Flurstück mit der alten Flurstücksbezeichnung 723/154 streitig sei. Es habe deshalb keine Veranlassung bestanden, den Kläger an der Grenzverhandlung am 05. November 1975 zu beteiligen. Der Schwerpunkt der Grenzverhandlung und Vermessung habe bei der Zerlegung der Flurstücke 154/1 und 154/2 gelegen. Er habe damals in Bezug auf die streitige Grenze die beiden ganz im Westen und ganz im Osten liegenden, die Grundstücke an der Straße und zum Flurstück 154/2 begrenzenden Steine aufgefunden und angenommen, dass die Gerade zwischen den beiden aufgefundenen Grenzmarken die rechtliche Grenze sei.

Der Kläger kann auch nicht damit gehört werden, dass die Vermessung durch den Beklagten fehlerhaft erfolgt sei, weil die Maße zwischen den von dem Beklagten ermittelten Grenzpunkten nicht mit den bei den Grenzverhandlungen in den Jahren 1922, 1930 und 1975 festgestellten Maßen übereinstimmten. Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung für das Gericht nachvollziehbar dargelegt, dass er bei der streitgegenständlichen Grenzfeststellung die Liegenschaftszahlen aus dem Feldbuch von 1892 zugrunde gelegt hat. Die von dem Beklagten gemessenen Grenzlängen bewegen sich innerhalb der in den Verwaltungsvorschriften definierten Toleranzen

zwischen den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen und den bei der Liegenschaftsvermessung abschließend ermittelten Vermessungszahlen. Die aufgetretenen Differenzen zwischen den Vermessungszahlen von 1892, 1922, 1930 und den von dem Beklagten ermittelten Zahlen resultieren aus der höheren Genauigkeit, die sich durch den Einsatz der heutigen modernen Mess- und Rechenmethoden ergeben. Darüber hinaus rechtfertigt auch die Tatsache, dass anlässlich der am 24. Oktober 1922 durchgeführten Grenzverhandlung der im Punkt N (34) vorhandene Stein schief liegend vorgefunden worden ist, Messungsunterschiede zu den später durchgeführten Grenzfeststellungen.

Das Gericht ist nach alledem von der Richtigkeit der von dem Beklagten vorgenommenen Vermessung überzeugt. Eine von dem Kläger aufgrund der im Jahre 1975 durchgeführten Vermessung angenommene Ersitzung wäre vorliegend nicht entscheidungserheblich, denn die katasterrechtlich nachgewiesenen Grundstücksgrenzen sind unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentumsänderung festzustellen und in die Örtlichkeit zu übertragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren für erstattungsfähig zu erklären, da sie sich mit der erfolgreichen Antragstellung dem Kostenrisiko nach § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat.

Der Antrag, die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für erstattungsfähig zu erklären, war abzulehnen. Dem Kläger fehlt bereits das Rechtsschutzinteresse für die beantragte Erklärung, denn die außergerichtlichen Kosten seines Prozessbevollmächtigten sind nach der Kostengrundentscheidung nicht erstattungsfähig.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen; dies gilt auch für die Stellung des Antrages. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Ge-

werkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Geiger

Mengershausen

Blaurock

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf
4.090,34 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.

Geiger

Mengershausen

Blaurock